OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Rheingau-Taunus-Kreis
Herrn Landrat
Frank Kilian
Heimbacher Str. 7

65307 Bad Schwalbach

Ansprechpartner
Christian Petersohn

Telefon
Durchwahl 06723 992 124
Zentrale 06723 992 0

Telefax 06723 992 139

E-Mail
Christian.Petersohn@oestrich-winkel.de

Zimmer
141 (1. Stock)

Dienstgebäude
Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten
nach vorheriger Vereinbarung

Internet
www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank
IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse
IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX

Datum
15. November 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushaltes des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Kilian,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben v. 03.11.2021, mit dem Sie den kreisangehörigen Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem in den Kreistag eingebrachten Entwurf des Kreishaushaltes 2022 geben möchten.

Gerne möchten wir Ihnen hierzu die gemeinsame Stellungnahme der Städte Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein und Lorch am Rhein über unsere interkommunale Kämmerei zukommen lassen.

Die pandemiebedingten Folgewirkungen auf die Konjunktur und die damit zusammenhängende „knappe Kassenlage" stellt alle öffentliche Haushalte vor die gewaltige Herausforderung, unsere Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Daseinsvorsorge weiterhin im gebotenen Umfang aufrecht erhalten zu können.

Dabei fühlen wir uns als kreisangehörige Kommunen gerade in diesen Zeiten, die für alle Teile der Gesellschaft und der Wirtschaft mit erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten verbunden sind, dazu verpflichtet, Mehrbelastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger und für unsere ortsansässigen Gewerbebetriebe eigentlich so weit wie irgend möglich zu vermeiden. In diesem Sinne haben wir auch unsere Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2022 und die anschließende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung darauf ausgerichtet. Vorrangig vor Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze wollen wir soweit vorhanden bestehende Überschuss-Rücklagen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich von Fehlbedarfen der Ergebnishaushalte sowie die vorhandene ungebundene Liquidität zum Ausgleich

Rheingau

von Deckungslücken des Finanzhaushaltes einsetzen. Nur soweit die vorgenannten Mittel für einen haushaltsrechtskonformen Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte nicht auskömmlich sind, soll im unbedingt erforderlichen, unvermeidbaren Maß eine Anpassung der Hebesätze erfolgen. Die Stadt Oestrich-Winkel sieht sich dieser Anpassung mit einer Steigerung der Hebesätze in 2022 auf 790 v.H. (ab 2023 auf 890 v.H.) konfrontiert. Die Stadt Lorch verbleibt bei der Grundsteuer A auf 950 v.H. und bei der Grundsteuer B auf 1.050 v.H. Beide Haushalte sind trotzdem für das Haushaltsjahr 2022 nicht ausgeglichen. Die Stadt Eltville am Rhein kann zumindest für das Jahr 2022 auf bestehende Rücklagen im Ergebnis- und Finanzhaushalt zurückgreifen, sieht sich aber auch ab 2023 mit einer Grundsteuer B Hebesatzerhöhung auf 620 v.H. konfrontiert.

Die gemäß Beschlussfassung des Kreissauschusses vorgesehene Hebesatz-Erhöhung stellt unsere Haushalte für 2022 und darüber hinaus auch für die mittelfristige Planung nunmehr vor weitere, erhebliche zusätzliche Herausforderungen und erschwert den bereits ohnehin bedrohten Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte. Soweit für eine genehmigungsfähige Haushaltsplanung dann nicht mehr anders darstellbar, können wir die daraus resultierende Mehrbelastung nur noch durch weitere Einschnitte unseres Aufgabenvollzugs oder „ultima ratio" durch Mehrbelastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger kompensieren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei der Stadt Lorch mit den bundesweit höchsten Grundsteuerhebesätzen seit dem Jahr 2021 das Limit weiterer Belastungen und Einschnitte bereits erreicht wurde. Nicht einmal ein Mindestmaß an freiwilligen Leistungen kann den Lorcher Bürgerinnen und Bürger mehr vorgehalten werden.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf Ziff. 5 des Finanzplanungserlasses verweisen:

„(...) Die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO verpflichten deshalb die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf - unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüssen im Ergebnis- und Finanzhaushalt - nachvollziehbar herzuleiten. Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Corona-Pandemie ist die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu berücksichtigen."

Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie insbesondere auch seit Beginn der Krise bis einschließlich zum laufenden Kalenderjahr den Kreishaushalt mit im Landesvergleich moderaten Umlageverpflichtungen für die Kommunen des Rheingaus und des Untertaunus gestalten konnten. Dies war ohne Frage ein wichtiger Beitrag seitens des Landkreises zur Krisenbewältigung. Selbstverständlich haben wir auch Ihre Darstellung zur Kenntnis genommen, dass dem Rheingau-Taunus-Kreis für die weitere Haushaltsplanung unvermeidbare Mehrbedarfe auch bei Pflichtaufgaben entstehen.

Bedenken Sie bitte jedoch in Bezug auf Ihre aktuelle Haushaltsplanung, dass die kommunalen Steuererträge auch in 2022 und darüber hinaus immer noch maßgeblich durch die konjunkturellen Folgeerscheinungen der Pandemie geprägt sein werden und auch bei den kreisangehörigen Kommunen die Aufgabenentwicklung und damit zusammenhänge Ausgabeentwicklung nicht stehen bleiben wird. Infolgedessen bestehen auch bei den Städten Eltville am Rhein, Oestrich-Winkel und Lorch am Rhein bereits ohnehin erhebliche Probleme, im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte den Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt für 2022 und auch darüber hinaus sicherstellen zu können. Zudem weisen viele kreisangehörigen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreis bereits überdurchschnittliche Grundsteuerhebesätze aus.

Eine bestätigende Beschlussfassung des Kreistages zu den im Haushaltsentwurf geplanten Umlageverpflichtungen für 2022 und darüber hinaus würde an dieser Stelle zudem auch bedeuten, dass unseren Kommunen die finanziellen Handlungsspielräume für zahlreiche zukunftsrelevante Aufgabenstellungen, etwa in den Bereichen Digitalisierung und lokale Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, deutlich reduziert werden.

Wir sind Ihnen und den politischen Gremien des Kreises dankbar, wenn Sie unsere vorangehend aufgeführten Darstellungen, auch im Sinne des Finanzplanungserlasses, bei den weiteren Haushaltsberatungen entsprechend einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Sommer
Erster Stadtrat
Stadt Oestrich-Winkel

Patrick Kunkel
Bürgermeister
Stadt Eltville am Rhein

Ivo Reßler
Bürgermeister
Stadt Lorch am Rhein